

## 1. Wer kann sich ausländische Ausbildungszeiten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin/Facharzt/Additivfach anrechnen lassen?

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anrechnung ausländischer ärztlicher Ausbildungszeiten gemäß § 14 ÄrzteG erfüllt sein: (entweder/oder)

a) in Österreich abgeschlossenes Studium der Humanmedizin oder nostrifiziertes Doktorat der Humanmedizin

b) ein Diplom im Sinne des Anhanges 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG  
Ein Diplom im Sinne des Anhanges 5.1.1. (Ausbildungsnachweis für die ärztliche Grundausbildung) der Richtlinie 2005/36/EG ist der Nachweis einer von einem EWR-Staat erteilten selbständigen ärztlichen Berufsberechtigung, die die Voraussetzungen des Art. 24 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und daher in Anhang 5.1.1. der Richtlinie ausdrücklich angeführt ist.

c) Vorliegen eines Diploms des Anhanges 5.1.1. (Ausbildungsnachweis für die ärztliche Grundausbildung) oder Facharzt diploms gemäß Anhang 5.1.2. und Anhang 5.1.3. der Richtlinie 2005/36/EG, dieses jedoch mangels Gegebenheit des entsprechenden Faches in Österreich nicht zur Berufsausübung in Österreich berechtigt.

Anmerkung: Ärzte mit EWR-Staatsangehörigkeit oder Staatsbürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die über ein Diplom des Anhanges 5.1.1. (Ausbildungsnachweis für die ärztliche Grundausbildung) oder Facharzt diplom gemäß Anhang 5.1.2. und Anhang 5.1.3. der Richtlinie 2005/36/EG verfügen und dieses Fach auch in Österreich existent und in der Richtlinie aufgelistet ist, haben keinen Antrag auf Anrechnung einzubringen, sondern können sich direkt an die jeweilige Landesärztekammer zur Eintragung in die Ärzteliste wenden.